

Rechtsverordnung der Stadt Meersburg über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen vom 28. Oktober 2003 in der Fassung vom 16. März 2021

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl I S 837) zuletzt geändert am 28.04.1998 (BGBl. I S 810) i.V. mit § 3 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 07.04.1981 (GBL. S 245), hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 28. Oktober 2003 die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

am 30. März 2010 die erste Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

am 30. Mai 2017 die zweite Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

am 23. Januar 2018 die dritte Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

am 23. Januar 2018 die vierte Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

am 28. April 2020 die fünfte Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

am 16. März 2021 die sechste Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen

erlassen.

§ 1 Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken auf Plätzen mit Parkscheinautomaten der Stadt Meersburg betragen:

in der Parkgebührenzone 1	0,90 € je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone 2	0,80 € je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone 3	0,80 € je angefangene halbe Stunde
in der Parkgebührenzone 4	3,60 €/Tag für PKW 5,00 €/Tag Busse 12,00 €/Tag für Wohnmobile am Feuerwehrhaus 14,00 €/Tag für Wohnmobile am Kreisverkehr 17,00 €/Tag für Wohnmobile Ergetenparkplatz
in der Parkgebührenzone 5	bis zu 3 Stunden 3,00 €, über 3 Stunden 5,00 €
in der Parkgebührenzone 1-5	2,00 €/Nachtтарif für PKW

Die Gebührenpflichtige Parkzeit beträgt täglich:

a.) für PKW: 08.00 Uhr – 20.00 Uhr
 Nachttarif: 20:00 Uhr – 08:00 Uhr

b.) für Wohnmobile: 00.00 Uhr – 24.00 Uhr

Der Erwerb einer gültigen Parkberechtigungskarte entbindet den Fahrzeugführer von Montag bis Freitag von der Gebührenpflicht. Die Gebühren für die Parkberechtigungskarten sind aus dem Gebührenverzeichnis ersichtlich, welches dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 1a

Parkgebühren für das Parkdeck Fähreparkplatz

Parkgebühr pro angefangene halbe Stunde	1,20 € 1. halbe Stunde frei
Gebührenpflichtige Parkzeit	0-24 Uhr
Reduzierte Parkzeit nachts	20-8 Uhr
Reduzierte Parkgebühr pro angefangene 2 Stunden	1,50 €
Tageshöchstsatz	22,00 €
Tageshöchstsatz für Übernachtungsgäste (vorreserviert/Abrechnung über Hoteliers möglich)	22,00 €
Gebührenpflichtige Zeit	01.01.-31.12.
Monatskarte (nur für Mitarbeiter Meersburger Betriebe und Anwohner) pro Kalendermonat	100,00 €

§ 2 Parkgebührenzonen

Die Parkgebührenzone 1 umfasst den gesamten Fähreparkplatz und die Uferpromenade bis zum Kreisverkehr bei der Therme. Die Parkgebührenzone 2 umfasst alle Parkplätze im Bereich der Uferpromenade ab dem Kreisverkehr Therme bis zum städt. Seglerhafen, außer der Parkplätze für die Meersburg Therme. Die Parkgebührenzone 3 bildet das Gebiet innerhalb der gesamten Altstadt einschließlich folgender Straßen und Plätze: Bleiche- und Kirchplatz, den Sommertalparkplatz und die beiden unteren Decks des Parkhauses in der Stefan-Lochner-Straße. Die Parkgebührenzone 4 umfasst die Parkplätze am Allmendweg und den Ergetenparkplatz, die Parkgebührenzone 5 den Töbeleparkplatz.

§ 3 Übergangsregelung

Solange Parkscheinautomaten entgegen der Festlegung der § 1 über die Gebührenhöhe mit einem anderen Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem Parkscheinautomaten angegebene Parkgebühr zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken vom 11.02.2003 mit deren Änderungen außer Kraft.

Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungen der Rechtsverordnung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Meersburg, den 17.03.2021

Robert Scherer
Bürgermeister

**Anlage zur Rechtsverordnung der Stadt Meersburg vom 16.03.2021 über die
Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen:**

- Gebührenverzeichnis -

Parkgebühren für Monatsparkkarten und Jahresparkkarten in Euro:

Monat	Zone 1 Fähre- parkplatz	Zone 1 Serpentine- parkplatz	Zone 3 Sommertal- parkplatz	Zone 3 Parkhaus	Zone 4 Allmend- parkplatz	Zone 5 Töbele- parkplatz
Januar	42,00		17,30		8,70	8,70
Februar	42,00		17,30		8,70	8,70
März	42,00		17,30		8,70	8,70
April	84,00		43,20		21,60	21,60
Mai	84,00		43,20		21,60	21,60
Juni	84,00		43,20		21,60	21,60
Juli	84,00		43,20		21,60	21,60
August	84,00		43,20		21,60	21,60
September	84,00		43,20		21,60	21,60
Oktober	42,00		17,30		8,70	8,70
November	42,00		17,30		8,70	8,70
Dezember	42,00		17,30		8,70	8,70
Halbjahres- parkkarten				1. Karte 207,36 zzgl. Ust. 246,76 weitere Karte je 259,20 zzgl. Ust. 308,45		
Jahres- parkkarten		1. Stellplatz: 336,00 2. Stellplatz: 588,00 3. Stellplatz: 672,00 ab 4. Stellplatz: je 756,00	259,00	1. Karte 345,60 zzgl. Ust. 411,26 weitere Karte je 570,24 zzgl. Ust. 678,59	156,00	156,00

Der Erwerb einer Parkberechtigungskarte gewährt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Für die übrigen im Stadtgebiet von Meersburg fest vermieteten Stellplätze werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Stellplätze im Stadtgebiet, außer Kirchtobel	302,40 €
Kirchtobel	284,40 €